

5. So lange die vielfältige Differenz im Geldcours vorwaltet, können die in hiesigen Staaten zu denen Posten aufgebende Paquets, Packereyen und Gelder, weiter nicht als auf die Grenze franquiret werden.

6. Die Postwagen sind niemals und nirgends zu überladen, auch sürohin nicht mehr als 6 Personen aufzunehmen, damit diese bequemlich sitzen, und die Posten in gehöriger Zeit befördert werden können.

7. Was die reitende ordinaire Posten betrifft, wobey nicht die mindeste Aenderung bisher im Porto gemacht worden, so kan jederman in der im Jahr 1740 im Druck ausgelassenen General- und Special- auch angefügten Actentax die hinlängliche Nachricht finden.

Uebrigens dienet dem Publico zur Nachricht, und sämtlichen Postbedienten zum Verhalt, daß von instehendem 1764ten Jahre an bis auf weitere Verordnung von einer Person auf den ordinairn fahrenden Posten von jeder Meile nur 7 Egr. für ein Pferd zur extrafahrenden Post, jede Meile 10 Egr. für dergleichen zu Estaffetten auch 10 Egr., und für ein Courierpferd auf jede Meile nicht mehr als 12 Egr. gefordert und bezahlet werden sollen. Cassel den 9. Novembr. 1763.

Hochfürstl. Hessisches Ober-Postamt hierselbst.

IV.

Kurzgefaßte Nachricht wegen des Transports der Waaren von Carlshaven nach Cassel und wieder zurück.

Zur Beförderung des Commercii ist die Veranstaltung gemacht, daß zum Behuf der Expeditionen und Transport der Waaren von hier bis Carlshaven und von dort anhero zurück, wöchentlich 6 bis 8 Wagen, ohne die bereitsgehende Nebenwagen, vom 1sten Jenner bis Ende dieses 1768sten Jahres von Carlshaven abgehen; und der Centner von Carlshaven bis nach Cassel mit 7 Albus; für den Centner Rückfracht hingegen, von jedem Centner Schock Tuch 4 Albus; von übrigen Guthern aber 5 Albus 4 Hlr. bezahlet werde. Diejenige, welche Rückfrachten haben, können sich in dem hiesigen Commisß melden.



Zusätze